

CURRICULUM

für die Ausbildung zum/zur

**PSYCHODRAMAPSYCHOTHERAPEUT/IN**

erstellt und beschlossen von der

**LEHRTHERAPEUTEN/INNENKONFERENZ**

am 3. Oktober 1992

überarbeitet und erweitert  
im Mai 1998

## CURRICULUM

Die Ausbildung zum/zur PsychodramapsychotherapeutIn erfolgt in drei Ausbildungsstufen:

1. Psychodrama-KandidatIn
2. Psychodrama-PsychotherapeutIn in Ausbildung unter SV
3. Psychodrama-PsychotherapeutIn

### 1. Psychodrama-KandidatIn:

Der/Die Psychodrama-KandidatIn erfüllt die unter Punkt 2 der nächsten Seite (VORAUSSETZUNG f. d. Beginn d. Ausbildung) genannten Auflagen und kann mit der Psychodramatherapie-Ausbildung beginnen. Er/Sie hat die Methode und die wichtigsten Techniken kennengelernt und sich im Zulassungsgespräch über die gewählte Ausbildung vergewissert.

### 2. Psychodrama-PsychotherapeutIn i. A. unter SV

Der/Die Psychodrama-KandidatIn hat sich soweit durch Selbsterfahrung und theoretisches Studium in die Methode der Psychodramatherapie eingearbeitet, dass er/sie befähigt ist unter Supervision Psychodramatherapie durchzuführen. Diese Befähigung wird durch den/die LehrtherapeutIn und die Mitglieder der Selbsterfahrungsgruppe (Unterstufe) in einer eingehenden Beurteilung ausgesprochen, sowie durch die Erreichung folgender Punkte:

- PD-Gruppe/Unterstufe (PD-Zweijahresgruppe) (P. 4.1.1)
- Monodrama mindestens 50 Stunden (P. 4.1.2)
- Theorieseminare mindestens 200 Stunden nach freier Wahl
- Praktikum mindestens 150 Stunden im Gesundheitsbereich (s. P. 5.2.5)

### Psychodrama-PsychotherapeutIn:

Der/Die Psychodrama-KandidatIn, der/die in allen weiteren angeführten Punkten den Ausbildungsrichtlinien entspricht (Oberstufen-Gruppe, Leitung, Co-Leitung, restl. Monodrama, Sonderseminare, psychotherapeutische Tätigkeit unter Supervision, Theorie, Literatur, Abschlußkolloquium), kann zum/zur Psychodrama-PsychotherapeutIn graduiert werden und um die Eintragung in die PsychotherapeutInnen-Liste beim Ministerium einreichen.

5.2.5 Nachweis des psychotherapeutischen Praktikums von zumindest 550 Stunden, davon zumindest 150 Stunden innerhalb eines Jahres in einer facheinschlägigen Einrichtung des Gesundheitswesens unter begleitender Praktikumssupervision in der Dauer von zumindest 30 Stunden (gem. PthG §6 (2) Z2-3).

5.2.6 Die Ausbildungskommission der Fachsektion hat in einer Sitzung die Unterlagen zu überprüfen und bei Feststellung der Erreichung der unter Punkt 3 beschriebenen Ziele die Graduierung auszusprechen.

## 6 BESTELLUNG ZUM/ZUR PSYCHODRAMA-LEHRTHERAPEUTEN/IN (AUSBILDUNGSLEITER/IN)

### **6.1 Voraussetzungen:**

- 6.1.1 Nachweis von mindestens 5 Jahren supervidierter Praxis nach erfolgter Graduierung und Eintragung in die Psychotherapeutenliste
- 6.1.2 Co-Leitung bei einer Psychodrama-Ausbildungsgruppe mindestens ein Jahr lang
- 6.1.3 Co-Leitung bei zwei Sonderseminaren unter verschiedener Leitung
- 6.1.4 Schriftliche Befürwortung der Antragstellung zum/zur LehrtherapeutIn durch die LehrtherapeutInnen der Gruppen, in denen eine Co-Leitung ausgeübt wurde.
- 6.1.5 Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit über ein selbstgewähltes Thema zum Psychodrama mit Nachweis eines Vortrages oder einer Publikation in einem facheinschlägigen Medium.

### **6.2 Anerkennungsschritte:**

- 6.2.1 Schriftliche Anmeldung beim Ausbildungsausschuß unter Vorlage der oben genannten Voraussetzungen mit darauffolgender schriftlicher Antwort des Ausschusses.
- 6.2.2 Nachweis von didaktischen und methodischen Fähigkeiten zur Vermittlung von Ausbildungsschritten und Techniken zur Psychodramatherapie beim einzelnen, bei Partnern und in Gruppen.

### 4.3 Praxis (Psychotherapeutische Tätigkeit unter Supervision)

- 4.3.1 Co-Leitung von Psychodramatherapiegruppe(n) unter Supervision (80)
- 4.3.2 Leitung von Psychodramatherapiegruppe(n) unter Supervision (80)
- 4.3.3 Einzelpsychotherapeutische Tätigkeit mit Monodrama unter Supervision (100)
- 4.3.4 Psychotherapeutische Tätigkeit nach Wahl unter Supervision (340)
- 4.3.5 Die Supervision kann von einem/r im Psychodrama anerkannten SupervisorIn in Einzelsupervision oder in einer Supervisionsgruppe erfolgen, wobei mindestens 1/3 der Stunden in einer der Varianten absolviert werden muß. (120)

## 5 ABSCHLUSSBEURTEILUNG

### 5.1 **Abschlußkolloquium:**

Über einen Fall ist eine schriftliche Arbeit zu verfassen, die theoretisch fundiert ist und in der die praktischen Interventionen schlüssig erläutert werden. Diese Arbeit wird im Rahmen eines Abschlußkolloquiums vor LehrtherapeutInnen (AusbildungsleiterInnen) diskutiert und beurteilt.

- 5.2 Nach positiver Absolvierung aller Ausbildungsschritte kann der/die AusbildungskandidatIn (Psychodrama-PsychotherapeutIn i. A. u. SV) der Ausbildungskommission ein Ansuchen um Graduierung vorlegen. Die jeweils angeführten Stunden sind Mindestanforderungen.

#### Dem Ansuchen sind beizufügen:

- 5.2.1 ein Lebenslauf
- 5.2.2 eine Darstellung der Persönlichkeitsentwicklung hinsichtlich der therapeutischen Tätigkeit
- 5.2.3 eine Stellungnahme über die fachliche Qualifikation durch die LehrtherapeutInnen
- 5.2.4 Vorlage einer exakten Auflistung der Ausbildungsschritte in Stunden, Art, Leitung und Institution.

- 1 TÄTIGKEITSBEREICH
- 2 VORAUSSETZUNGEN (für den Beginn der Ausbildung)
- 3 FÄHIGKEITEN (Ziel der Ausbildung)
- 4 FACHSPEZIFISCHE AUSBILDUNG
- 5 ABSCHLUSSPRÜFUNG
- 6 BESTELLUNG ZUM/ZUR LEHRTHERAPEUTEN/IN (AUSBILDUNGSLEITER/IN)

### 1 TÄTIGKEITSBEREICH

Der/Die Psychodrama-PsychotherapeutIn verfügt über eine Ausbildung, die es ermöglicht, eigenverantwortlich die Leitung von Psychodramasitzungen unter Anwendung von psychotherapeutischen, insbesondere psychodramatischen Techniken auszuüben. Er/Sie muß rechtzeitig Phänomene von Störungen oder Krankheiten einzelner oder von Gruppensystemen erkennen und diese dann wirksam durch die Anwendung entsprechender Methoden behandeln.

### 2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN BEGINN DER AUSBILDUNG

Die Ausbildung zum/zur PsychodramapsychotherapeutIn im Sinne der Ausbildungsrichtlinien und im Rahmen des Fachspezifikums (gem. PthG §10 (2) kann nur beginnen, wer

- 2.1 eigenberechtigt ist
- 2.2 das 24. Lebensjahr vollendet hat
- 2.3 das psychotherapeutische Propädeutikum erfolgreich absolviert hat und
- 2.4 die im PthG §10 (2) Z5-9 genannten beruflichen Voraussetzungen erfüllt
- 2.5 Einzeltherapie (mind. 30 Std.) oder Gruppentherapie (mind. 80 Std.) in einer anerkannten Methode nachweisen kann.
- 2.6 Selbsterfahrung in der Methode des Psychodramas vorliegt (zum Kennenlernen dient das Zulassungsseminar)
- 2.7 als AusbildungskandidatIn wird zugelassen, wer das Zulassungsseminar positiv absolviert und in einem Einzelgespräch für geeignet erklärt wird. Das Einzelgespräch wird jeweils von einem /einer PD-LehrtherapeutIn nach freier Wahl des/der KandidatIn

- geführt, der/die nicht der/die LeiterIn des Zulassungsseminars und der Psychodrama-Zweijahresgruppe sein soll. Die Aufnahme als KandidatIn gilt, wenn beide Beurteilungen aussagen, dass die unter Punkt 3 angeführten Fähigkeiten als Ausbildungsziele mit einer großen Wahrscheinlichkeit erreicht werden können.
- 2.8 **Ausbildungsvertrag**  
Bei Aufnahme als AusbildungskandidatIn wird ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zwischen KandidatIn und berechtigtem Vertreter der Fachsektion Psychodrama, Soziometrie und Rollenspiel als Ausbildungsinstitution abgeschlossen.
- 2.9 **Auflösung des Ausbildungsvertrages**
- 2.9.1 Vom/von der KandidatIn kann der Ausbildungsvertrag unter Angabe von Gründen unter den im Vertrag genannten Bedingungen schriftlich mittels eingeschriebenem Brief aufgelöst werden.
- 2.9.2 Von Seiten der Ausbildungsinstitution kann der Ausbildungsvertrag, insbesondere bei Feststellung von fehlender persönlicher Eignung unter den im Vertrag genannten Bedingungen aufgelöst werden. Dem/der KandidatIn steht dabei die Möglichkeit des Einspruches im Rahmen des in der Geschäftsordnung des Ausbildungsbereiches festgelegten Schiedsverfahrens offen.
- 3 ZIEL DER AUSBILDUNG (FÄHIGKEITEN)**
- 3.1 Der/die GraduierungsbewerberIn hat einen persönlichen Entwicklungsstand, der den Erfordernissen eines/r Psychodrama-psychotherapeutIn entspricht.
- 3.2 Er/Sie besitzt Kenntnisse über Persönlichkeits- und Entwicklungspsychologie, Soziometrie und Rollentheorie und kann diese therapeutisch einsetzen.
- 3.3 Er/Sie erkennt Störungen oder Krankheiten rechtzeitig und führt diese einer dem aktuellen Wissenstand entsprechenden Behandlung zu.
- 3.4 Er/Sie verfügt über ein hohes Maß an Kreativität, Rollenflexibilität und Verantwortung, sodass er/sie aus einem großen Repertoire von Hilfsmitteln zur Umsetzung in therapeutischen Prozessen schöpfen kann.

#### 4 FACHSPEZIFISCHE AUSBILDUNG

- 1.1 Selbsterfahrung** (Einzel- und Gruppenselbsterfahrung)
- 4.1.1 Psychodramazweijahresgruppe (Unterstufe) (240)
- 4.1.2 Monodrama (100)
- 1.2 Theorie**  
Der/die KandidatIn hat bis zum Abschluß folgende theoretische Kenntnisse nachzuweisen:  
Sonderseminare in Blockform
- 1.2.1 Theorie und Diagnostik der gesunden und pathologischen Persönlichkeitsentwicklung
- 4.2.1.1 Rollentheorie u. Entwicklungspsychologie nach Moreno ( 30)
- 4.2.1.2 Soziometrie ( 10)
- 4.2.1.3 Handlungs- und Rollenpathologie ( 20)
- 1.2.2 Methodik und Technik
- 1.2.2.1 Oberstufengruppe (Jahresgruppe): Methodik, Technik, Diagnostik (160)
- 1.2.2.2 Sonderseminare in Blockform
- 4.2.2.2.1 Theorie und entwicklungspsychologische Begründung der Psychodramatechniken ( 16)
- 4.2.2.2.2 Imaginative, kreative u. symbolorientierte Techniken (z.B. Träume, Märchen) ( 40)
- 4.2.2.2.3 Entstehung, Geschichte u. philosophischer Hintergrund des Psychodramas ( 8)
- 4.2.2.2.4 Methodik u. Anwendungsbereiche d. Monodramas ( 40)
- 4.2.2.2.5 Gruppendynamik (Blockform) ( 40)
- 4.2.2.2.6 Krisenintervention ( 40)
- 4.2.3 Persönlichkeits- u. Interaktionstheorien
- 4.2.3.1 Methodik u. Anwendung d. Soziometrie ( 20)
- 4.2.3.2 Methodenübergreifende Seminare über Handlungs- (Interaktions-) u. Begegnungstheorien od. Seminare über Anwendungsgebiete d. Psychodramas (themen- od. zielgruppenorientiert) ( 30)
- 4.2.4 Literatur  
Nachweis anhand einer Literaturliste über Psychodrama, die in anerkannten Literaturseminaren bearbeitet wurde. ( 40)

### 6.2.3 Abschlußkolloquium

Mit Vertretern des Ausbildungsausschusses der Fachsektion (mindestens 2 vom Ausschuß und 1 vom Antragsteller nominiert) wird über die vorgelegte wissenschaftliche Arbeit und andere Bereiche der vorgeschriebenen theoretischen Ausbildung und praktischen Erfahrung des Antragstellers ein Kolloquium abgehalten.

### 6.2.4 Über die Bestellung zum/zur LehrtherapeutIn entscheidet letztendlich die LehrtherapeutInnen-Konferenz einstimmig. Diese Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.